



AMTSBLATT

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 19/2019

29. Jahrgang

27. September 2019

Inhaltsverzeichnis

- 31** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die neuen Fassungen der Satzung für die Musikschule der Kreisstadt Mettmann und der Entgeltordnung für die Musikschule der Kreisstadt Mettmann (Ratsbeschluss vom 26.03.2019)

31

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die neuen Fassungen
der Satzung für die Musikschule der Kreisstadt Mettmann und
der Entgeltordnung für die Musikschule der Kreisstadt Mettmann
(Ratsbeschluss vom 26.03.2019)

Satzung für die Musikschule der Kreisstadt Mettmann

§ 1 Allgemeines

Die Musikschule ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Mettmann und trägt den Namen "Städtische Musikschule Mettmann". Sie ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2 Aufgabe und Ziel

- (1) Die Musikschule erschließt und fördert als freie Bildungsstätte die musikalischen Fähigkeiten der Interessenten jeden Alters.
- (2) Eine Zusammenarbeit mit den kulturellen und städtischen Einrichtungen wird angestrebt.
- (3) Es ist ihr Ziel, durch öffentliches Singen und Musizieren das kulturelle Leben zu bereichern.

§ 3 Aufbau

Der Aufbau richtet sich nach dem Strukturplan des Verbandes Deutscher Musikschulen e.V. (VDM).

Er beinhaltet

- Musikmäuse und Musikstrolche (Kurse für Kleinkinder),
- die Musikalische Früherziehung (Unterricht im Vorschulalter),
- den Instrumentalunterricht,
- das Angebot von Ergänzungsfächern,
- die vorberufliche Fachausbildung.

§ 4 Schuljahr, Unterrichtsdauer

(1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt grundsätzlich am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Kurse der "Musikalischen Früherziehung" richten sich nach dem Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen.

(2) Die Musikschule ist zu folgenden Zeiten geschlossen:

- an gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen in Nordrhein-Westfalen
- in den Schulferien der allgemeinbildenden Schulen
- Rosenmontag

Zu allen anderen Zeiten findet, unabhängig von den beweglichen Ferientagen der allgemeinbildenden Schulen, Unterricht statt.

(3) Die Unterrichtsstunde dauert in

- der Musikalischen Früherziehung 60 Minuten
- dem instrumentalen Gruppenunterricht 45 Minuten
- dem instrumentalen Einzelunterricht
 - a) 2/3 Unterrichtsstunde 30 Minuten
 - b) 3/3 Unterrichtsstunde 45 Minuten
- den Ergänzungsfächern 45 oder 60 Minuten

Die Leitung der Musikschule kann für einzelne Ergänzungsfächer und Angebote zeitlich begrenzter Dauer eine andere Unterrichtsdauer festsetzen, wenn dies aus besonderen fachlichen oder pädagogischen Gründen geboten ist.

§ 5 Teilnahme

(1) Die Teilnahme am Unterricht ist vom 2. Lebensjahr an möglich.

(2) Die Teilnahme ist entgeltpflichtig. Es gilt die jeweils gültige Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Mettmann. Auswärtige am Unterricht Teilnehmende zahlen ein höheres Entgelt.

(3) Anmeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(4) Abmeldungen sind nur zum Ende des Musikschuljahres (31.12. siehe § 4) möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zwei Monate vorher schriftlich zugegangen sein. Eine Ausnahme von dieser Regelung kann nur getroffen werden, wenn

- a) der am Unterricht Teilnehmende wegzieht,
- b) eine längere Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachgewiesen wird, oder
- c) am Unterricht Teilnehmende die Schulausbildung beenden. Die Abmeldung wird zum Ende des Monats anerkannt, in dem die Sommerferien beginnen.

Auch in diesen Fällen muss eine Abmeldung zwei Monate vorher schriftlich eingegangen sein.

(5) Die Abmeldung wird durch schriftliche Bestätigung wirksam.

§ 6 Unterrichtsordnung

(1) Der Unterricht, mit Ausnahme des Unterrichts im Vorschulalter, besteht aus wöchentlich zwei Fächern, dem Instrumentalunterricht und dem optionalen Ergänzungsfach.

(2) Ergänzungsfächer können auch von Interessierten besucht werden, die kein Instrumentalfach an der Musikschule belegt haben.

(3) Häufiges, unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss vom Unterricht führen. Ebenso können Personen vom weiteren Besuch der Musikschule bei Verstößen ausgeschlossen werden. Ohne Bindung an die Reihenfolge können folgende Maßnahmen getroffen werden:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis oder Androhung des Ausschlusses von der Schule,
- c) Ausschluss vom Unterricht.

Die Anordnung des Ausschlusses sowie der Ausschluss vom Unterricht erfolgt schriftlich unter Angabe von Gründen. Die Entscheidung wird mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Sie gilt grundsätzlich vom Tage der Zustellung. Der Ausschluss vom Unterricht befreit nicht von der Zahlung der Unterrichtsentgelte für das laufende Schuljahr.

(4) Jede am Unterricht teilnehmende Person soll mindestens einmal im Jahr an einem öffentlichen Vorspiel teilnehmen. Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen (Vorspielabende, Konzerte usw.) sind, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, Bestandteile des Unterrichts. Öffentliche Auftritte der zu Unterrichtenden außerhalb von Musikschulveranstaltungen in einem bei der Musikschule belegten Fach sind mitteilungs pflichtig.

§ 7 Begabtenförderung

1) Auf Antrag können begabte Personen in die Abteilung der "Vorberuflichen Fachausbildung" aufgenommen werden.

2) Die Ausbildung umfasst:

das instrumentale Hauptfach; Harmonielehre und Gehörbildung; die Teilnahme an einem adäquaten Ensemble des Hauptfachinstruments.

(3) Zum Ende eines jeden Schuljahres ist der Nachweis für die weitere Förderung zu erbringen.

(4) Die Begabtenförderung begründet für die teilnehmenden Personen keine zusätzlichen Kosten.

§ 8 Lernmittel

- (1) Jeder am Unterricht Teilnehmende muss bei Beginn des Unterrichts über die erforderlichen Lernmittel verfügen. Gitarren, Akkordeons, Streich-, Blech- und Holzblasinstrumente (ausgenommen Blockflöten) können jedoch im Rahmen der Musikschule soweit vorrätig von den am Unterricht Teilnehmenden gemietet werden.
- (2) Die Mietzeit für ein musikschuleigenes Instrument endet zum Ende eines Musikschuljahres und kann nur auf Antrag verlängert werden.
- (3) Für Beschädigungen hat die verantwortliche Person in vollem Umfang einzustehen. Bei Verlust ist Ersatz durch Zahlung des Wiederbeschaffungswertes zu leisten.
- (4) Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (5) Die Miete richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.

§ 9 Hausordnung

- (1) Innerhalb der Unterrichtsgebäude und der dazugehörigen Schulanlagen gilt die jeweilige Hausordnung.

§ 10 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch Zuwiderhandlung gegen diese Satzung, gegen die Anordnungen des Lehrpersonals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtungsgegenstände oder Instrumente entstanden sind, haftet die Stadt grundsätzlich nicht. Im Übrigen haftet die Stadt nur, wenn ihr oder dem Lehrpersonal grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden.
- (2) Jeder am Unterricht Teilnehmende haftet für alle von ihm zu vertretenden Beschädigungen und Verunreinigungen im Schulgebäude, Klassenzimmer oder an Instrumenten. Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter (im Umfang der gesetzl. Bestimmungen).

§ 11 Gesundheitsbestimmungen

- (1) Es gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen.

§ 12 Aufsicht

- (1) Eine Aufsicht besteht nur während der Unterrichtszeiten.

§ 13 Versicherungsschutz

(1) Die am Unterricht Teilnehmenden der Musikschule werden in dem gleichen Umfang versichert, wie die zu Unterrichtenden der allgemeinbildenden Schulen der Stadt Mettmann.

§ 14 Leitung der Musikschule

(1) Der Leitung der Musikschule obliegt die Erfüllung der schulischen Aufgaben entsprechend dieser Satzung und der weiteren Vorschriften.

§ 15 Lehrkräfte der Musikschule

- (1) Alle an der Musikschule mitwirkenden Lehrkräfte haben ihren Unterricht im Sinne der Schulordnung zu erteilen.
- (2) Die Dienstaufsicht führt der Bürgermeister, die Fachaufsicht die Musikschulleitung.
- (3) Lehrkräfte sind nicht befugt, rechtsverbindliche Aussagen über Aufnahme oder Abmeldung zu machen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung für die Musikschule der Kreisstadt Mettmann tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Musikschule der Kreisstadt Mettmann in der Fassung vom 01.01.2011 außer Kraft.

Entgeltordnung für die Musikschule der Kreisstadt Mettmann

§ 1 Entgelte

Die Musikschule der Kreisstadt Mettmann erhebt Unterrichts-Entgelte für die Teilnahme am Musikunterricht und Leihgebühren für die Überlassung von Musikinstrumenten.

§ 2 Unterrichtsentgelte

(1) Das Entgelt für die Teilnahme am Unterricht in den einzelnen Fächern ist ein Jahresentgelt und wird pro Musikschuljahr nach den Sätzen gem. Anlage berechnet.

(2) Das Jahresentgelt beinhaltet ein Mindestangebot von 36 Unterrichtseinheiten im Musikschuljahr. Ausgenommen sind Angebote von zeitlich begrenzter Dauer. Jede Unterrichtsstunde, die das Mindestangebot aus einem von der Musikschule zu vertretenden Grund unterschreitet, wird auf Antrag erstattet. Soweit der Unterricht in einem Ergänzungsfach ausfällt, besteht kein Erstattungsanspruch.

§ 3 Instrumentenmiete

Miete für Mietinstrumente pro Monat:

Instrument	Mietgebühr im ersten Jahr	Mietgebühr ab dem 2. Jahr
Gitarre	6,- €	10,- €
Violine, Viola, Querflöte, Klarinette, Trompete, Posaune	9,- €	16,- €
Akkordeon, Cello, Saxofon, Fagott, Kontrabass, Horn	12,- €	21,- €

Von der Erhöhung ab dem 2. Jahr ausgenommen sind Instrumente in kindgerechten Größen.

§ 4 Zahlung der Entgelte

(1) Das Unterrichtsentgelt ist ein Jahresentgelt und in vier gleichen Raten zu folgenden Fälligkeitsterminen an die Stadtkasse Mettmann zu entrichten:

15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November eines Jahres.

(2) Wird die vorzeitige Abmeldung eines Schülers/einer Schülerin anerkannt, so wird das Entgelt bis zum anerkannten Abmeldedatum berechnet.

(3) Die Mietgebühren für Instrumente werden in der Jahresrechnung gesondert aufgeführt.

Sie werden monatlich berechnet und sind quartalsweise zu den in Abs. 1 genannten Fälligkeitsterminen zu entrichten.

Die Mietverträge sind ohne Frist zum Ende eines Monats kündbar.

§ 5 Ermäßigung

(1) Nehmen mehrere Personen einer Familie am Unterricht teil, so wird bei

zwei Personen	10 %
drei Personen	15 %
vier Personen	20 %
fünf Personen und mehr	25 %

Ermäßigung auf die Unterrichts-Entgelte gewährt.

(2) Werden mehrere Fächer von einer am Unterricht teilnehmenden Person belegt, wird jedes Fach wie eine Person gezählt.

(3) Lernenden, die den Sozialpass der Stadt Mettmann vorlegen, wird auf Antrag eine Ermäßigung von 100% auf die Unterrichtsentsgelte gewährt.

Eine Belegung mehrerer Instrumentalfächer ist dabei ausgeschlossen.

Diese Ermäßigung bezieht sich auf alle Unterrichtsformen mit Ausnahme des Einzelunterrichts.

Einzelunterricht wird beim Personenkreis der Sozialpassnutzung nur in Einzel-/Ausnahmefällen genehmigt.

Bei Einzelunterricht fällt auch in Fällen der Sozialpassermäßigung zwingend ein Eigenanteil in der Höhe der Differenz zum Zweier-Gruppenunterricht an.

Eigenanteil:

EU 30 Min:

jährlich (einschl. Klavierunterricht): 210 €

EU 45 Min:

jährlich (einschl. Klavierunterricht): 567 €

Die Mietgebühr für Instrumente verbleibt bei Vorlage des Sozialpasses beim Entgelt für das erste Ausleihjahr und erhöht sich nicht.

In Härtefällen kann die Musikschulleitung im Benehmen mit der Dezernatsleitung 4 auf Antrag eine abweichende Sozialermäßigung gewähren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Die bisherige Entgeltordnung tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Anlage:

Jahresentgelt für den Besuch der Städt. Musikschule

a) Für Kinder, am Unterricht von allgemeinbildenden Schulen teilnehmende Personen, Auszubildende und Studierende

Unterrichtsform	für Mettmanner	für Auswärtige *
Musikalische Früherziehung	315 €	315 €
Instrumentalunterricht vier bis sechs Personen	315 €	368 €
Instrumentalunterricht drei Personen	420 €	441 €
Instrumentalunterricht zwei Personen	630 €	693 €
Einzelunterricht 30 Minuten	840 €	945 €
Einzelunterricht 45 Minuten	1.197 €	1.323 €

* dieses Entgelt gilt für **am Unterricht teilnehmende Personen**, die nicht in Mettmann wohnen oder eine Mettmanner allgemeinbildende Schule besuchen.

Ergänzungsfächer ohne Instrumentalunterricht für a) und b): 154,00 €

Zusatzentgelt für alle am Klavierunterricht Teilnehmenden a) und b) (zur Unterhaltung der Tasteninstrumente): 31,00 €

b) Erwachsene

Instrumentalunterricht drei Personen	515 €
Instrumentalunterricht zwei Personen	740 €
Einzelunterricht 30 Minuten	966 €
Einzelunterricht 45 Minuten	1.443 €

c) Kursangebote von zeitlich begrenzter Dauer

Die Unterrichtsentgelte für Kurse von zeitlich begrenzter Dauer sind den jeweiligen Angebotsflyern zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 26.03.2019 unter dem Tagesordnungspunkt 15 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 25.09.2019

Der Bürgermeister

Thomas Dinkelmann